



MARKTGEMEINDEAMT OTTNANG AM HAUSRUCK

4901 Ott nang am Hausruck, Marktplatz 1
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich
Telefon Nr. 07676 7255-0; e-mail: gemeinde@ott nang.ooe.gv.at

Zl. 010-2024-MF

Ott nang a.H., am 18. November 2024

K U N D M A C H U N G

Nach § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) idgF wird folgende

BEKANNTMACHUNG DES BÜRGERMEISTERS

**gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und § 85 Abs 3 und § 86b Bundesabgabenordnung iVm.
§ 37 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990**

kundgemacht:

1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen

Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird folgendes festgelegt:

Postadresse: Marktgemeinde Ott nang am Hausruck
Marktplatz 1
4901 Ott nang am Hausruck

E-Mail-Adresse: gemeinde@ott nang.ooe.gv.at

§ 2

Rechtswirksames Einbringen

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können elektronische Anbringen (Eingaben) rechtswirksam nur eingebracht werden über:

1. zugelassene Zustelldienste gemäß § 30 Zustellgesetz;
2. Elektronischen Rechtsverkehr gemäß §§ 89a ff Gerichtsorganisationsgesetz;
3. Kommunikationssysteme der Behörde gemäß § 37 Zustellgesetz;
4. besondere Übermittlungsformen;
5. E-Mail (siehe oben).



MARKTGEMEINDEAMT OTTNANG AM HAUSRUCK

4901 Ottnang am Hausruck, Marktplatz 1

Pol. Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

Telefon Nr. 07676 7255-0; e-mail: gemeinde@ottnang.ooe.gv.at

Telefax, SMS, Instant-Messenger, Social Media Accounts oder ähnliche Dienste sind keine zulässigen Formen der Einbringung von Anbringen (Eingaben).

(2) Anbringen (Eingaben), die mit einem Zustelldienst oder im elektronischen Verkehr übermittelt werden, können nach Maßgabe des § 33 Abs 3 AVG auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 4) fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Ansonsten gilt, dass die Empfangsgeräte außerhalb der Amtsstunden der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (siehe § 4) empfangsbereit sind, aber nur während der Amtsstunden betreut werden. Daher gelten Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt.

(4) Bei besonderen Übermittlungsformen (siehe § 1 Abs 2) sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben (z.B. Schnittstellenbeschreibungen, Beschriftungen, Legenden) hinsichtlich Strukturierung und Pflichtfeldern zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde gemäß § 13 Abs 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.

(5) Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (siehe § 1) oder an eine von der Behörde – z.B. im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung – als ihre Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(6) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert. Dies gilt sinngemäß auch für andere Übermittlungsformen nach Abs 1 Z 1 bis 5, wobei sich die zulässige maximale Größe nach der jeweiligen Übermittlungsform bzw. dem elektronischen Zustellsystem richtet. Betreffend Formatbeschränkungen und höchstzulässigen Umfang im



MARKTGEMEINDEAMT OTTNANG AM HAUSRUCK

4901 Ottnang am Hausruck, Marktplatz 1

Pol. Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

Telefon Nr. 07676 7255-0; e-mail: gemeinde@ottnang.ooe.gv.at

Elektronischen Rechtsverkehr wird auf § 5 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr hingewiesen.

(7) Für mit E-Mail oder über besondere Übermittlungsformen eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes können – sofern technisch möglich – ausschließlich (vgl. § 13 Abs 2 AVG) folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII	text/plain	*.TXT
Dokument	PDF	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF
	MS Office Word	application/msword	*.DOC
	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLS
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG
	BMP	image/bmp	*.BMP
HTML	HTML	text/html	*.HTM *.HTML
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.ZIP

§ 3

Weiterleitung in den Elektronischen Rechtsverkehr

Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach § 30 Zustellgesetz an die Marktgemeinde Ottnang am Hausruck gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr weitergeleitet und zugestellt. § 2 Abs 2 und 3 bleiben davon unberührt.

§ 4

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden – jeweils die gesetzlichen Feiertage ausgenommen – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt (§ 13 Abs 5 letzter Satz AVG; § 85 Abs 3 BAO; § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Amtsstunden:

Montag	7.00 - 18.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 12.30 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag	8.00 - 12.00 Uhr



MARKTGEMEINDEAMT OTTNANG AM HAUSRUCK

4901 Ottnang am Hausruck, Marktplatz 1
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich
Telefon Nr. 07676 7255-0; e-mail: gemeinde@ottnang.ooe.gv.at

§ 5

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck unter

<https://www.ottnang.ooe.gv.at/>

erfolgen.

2. Abschnitt

PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

§ 6

Der 1. Abschnitt gilt – mit Ausnahme von § 2 Abs 2 – in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß.

3. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 03.12.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Peter Helml

Angeschlagen am: 18. November 2024

Abgenommen am: